



Stellungnahme

07.07.2023

Referentenentwurf der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 18.06.23

1. VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 16 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,5 Millionen Tonnen Biodiesel und 900 GWh Biomethan verfügen.

Der Verband ist unter der Nummer R000053 im Lobbyregister aufgeführt.

2. Bewertung des Entwurfs

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. begrüßt die vorgesehene Zulassung weiterer Beimischungs- bzw. Reinsorten für erneuerbare Kraftstoffe als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Verkehr. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der nationalen Umsetzung der novellierten EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD, 98/70/EG) durch die Zulassung von B10 (Dieselkraftstoff mit bis zu 10% vol. biogenem Anteil) bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie vorgegriffen wird. Zeitgleich wird B7 analog zu E5 beim Ottokraftstoff zur Schutzsorte.

Allerdings ist in § 22 des Referentenentwurfs festgelegt, dass die Zulassung von B10 erst 18 Monate nach Inkrafttreten der novellierten FQD erfolgt. Damit würde eine Markteinführung ohne Begründung bis zum europarechtlich spätestmöglichen Zeitpunkt hinausgezögert. Bei einem erwarteten Inkrafttreten der FQD-Änderung im September/Oktober 2023 wäre B10 erst im März/April 2025 an deutschen Tankstellen verfügbar.

Diese unbegründete Zurückhaltung einer wirksamen und aufgrund der Wahlfreiheit zwischen B7 und B10 verbraucherfreundlichen Option zum Klimaschutz im Verkehrssektor ist aus Sicht des VDB nicht haltbar. Sie stellt zudem eine Ungleichbehandlung ggü. paraffinischem Reinkraftstoff dar, der unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung sowie des überarbeiteten

**Verband der Deutschen
Biokraftstoffindustrie e.V.**

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Präsident
Stefan Schreiber

Geschäftsführer
Elmar Baumann



SaubFahrzeugBeschG verkauft werden darf. Daher fordert der VDB, die Zulassung von B10 zum Tag des Inkrafttretens der novellierten FQD in der 10. BImSchV zu fixieren oder zumindest die derzeit auf 18 Monate festgelegte Übergangszeit deutlich zu verkürzen.

Darüber hinaus weist der VDB auf die Notwendigkeit hin, angesichts des absehbar erhöhten Aufkommens erneuerbarer Kraftstoffe und neuer Kraftstoffsorten die bestehende Tank- und Zapfsäuleninfrastruktur möglichst effizient zu nutzen. Wir schließen uns daher der gemeinsamen Forderung der Mineralöl- und der Biokraftstoffwirtschaft nach einer Flexibilisierung der Schutzsorte für Ottokraftstoffe an. Tankstellenbetreibern sollte es erlaubt sein, die Bestandsschutzsortenregelung bei Verkauf von Super E10 wahlweise auch mit Super Plus E5 (anstatt bisher ausschließlich mit Super E5) zu erfüllen. Eine entsprechende Umformulierung des § 3 Abs. 2 der 10. BImSchV sollte aus Sicht des VDB bereits mit der geplanten Novelle erfolgen.

Bedenken ggü. einer solchen Flexibilisierung hinsichtlich des Verbraucherschutzes sind unserer Auffassung nach unbegründet: Laut einer wissenschaftlichen Einschätzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes wären selbst bei einem kompletten Entfall der Schutzsorte Super E5 weniger als 1% der Pkw-Fahrer aufgrund von technischen E10-Unverträglichkeiten zum Umstieg auf Super Plus E5 gezwungen.